

Abteilung Montage und Ausbau

Montag, 11. Juni

2018

Qualifikationsverfahren Allgemeinbildung

Schlussprüfung (SP) für 3-jährige Lehren, Teil 1

3

Lehrjahre

Teil 1

Grundwissen, Schreiben, Lesen, Grafiken

Kontrollnummer

Name

Vorname

Beruf

Klasse

Prüfungsteile

Total Teil 1

Maximalpunktzahl

40

Erreichte Punktzahl

Unterschrift der Examinatorin / des Examinators

(Bei Note unter 4.0)

Unterschrift der Expertin / des Experten

Informationen zur Prüfung

Prüfungsinhalt Sie werden im Folgenden in den ABU-Themen **«Beziehungen leben»**, Seite 3–7, und **«Fremd und vertraut»**, Seite 8–12, geprüft. Mit welchem Thema Sie beginnen, ist Ihnen überlassen.

Prüfungsdauer Die Prüfung ist in zwei Teile gegliedert. Der erste Teil dauert 75 Minuten, der zweite ebenfalls 75 Minuten. Dazwischen wird eine Pause von 30 Minuten eingeschaltet. Nach 75 Minuten ist der erste Teil der Prüfung abzugeben.

Bewertung Die Bewertung entspricht den Angaben (Punkten) bei der jeweiligen Aufgabe.

Punkte	Note	
76.0–80.0	6.0	Qualitativ und quantitativ sehr gut
68.0–75.5	5.5	
60.0–67.5	5.0	Gut, zweckentsprechend
52.0–59.5	4.5	
44.0–51.5	4.0	Den Mindestanforderungen entsprechend
36.0–43.5	3.5	
28.0–35.5	3.0	Schwach, unvollständig
20.0–27.5	2.5	
12.0–19.5	2.0	Sehr schwach
4.0–11.5	1.5	
0.0–3.5	1.0	Unbrauchbar oder nicht ausgefüllt

Erlaubte Hilfsmittel

- Taschenrechner
- Wörterbuch
- Gelber Duden oder vergleichbare Wörterbücher
- ZGB, OR (inkl. Alphabetisches Stichwortverzeichnis) und Gesetzessammlung

Hinweis **Die Benutzung von Handys, Tablets, Notebooks und Ähnlichem ist für die ganze Dauer der Prüfung untersagt.**

Beziehungen leben

Konkubinats- und Verlöbniß

In der Schweiz kennen wir verschiedene Formen, um das Zusammenleben in einer Partnerschaft zu regeln. Eine davon ist das Konkubinats.

1. 2.0 P (je 1.0 P)

Lebenspartner, die im Konkubinats leben, sind in Bezug auf die **Einkommenssteuern** und die **Altersrenten (AHV)** gegenüber Ehepaaren bessergestellt. Erklären Sie, weshalb dies so ist.

a. Einkommenssteuern:

b. AHV:

2. 2.0 P (je 1.0 P)

Ein Verlöbniß ist ein Heiratsversprechen. Wird die Verlobung jedoch aufgelöst, bevor es zur Heirat kommt, können die Ex-Verlobten gegenseitig Ansprüche geltend machen. Was können Ex-Verlobte voneinander zurückverlangen? Nennen Sie zwei Beispiele.

a.

b.

Eherecht/Partnerschaftsgesetz

Im Jahr 2007 wurde in der Schweiz das **PARTNERSCHAFTSGESETZ** eingeführt. Das Gesetz bietet gleichgeschlechtlichen Paaren die Möglichkeit, ihre Partnerschaft auf dem Zivilstandsamt eintragen zu lassen.

3. 6.0 P (je 2.0 P)

Im Folgenden finden Sie drei Bestimmungen aus dem Partnerschaftsgesetz (PartG). Dieses stützt sich auf das Familienrecht im Zivilgesetzbuch. In dieser Aufgabe sollen Sie das Partnerschaftsgesetz mit Artikeln im Eherecht (EheR) vergleichen, die Sie selber herausuchen müssen. Das Eherecht beginnt mit Art. 90 ZGB.

Suchen Sie zu jeder Bestimmung des PartG (a–c) den entsprechenden ZGB-Artikel im Eherecht heraus. Kontrollieren Sie, ob zwischen den beiden ein inhaltlicher Unterschied besteht oder nicht. Falls ja, beschreiben Sie diesen in einem kurzen Satz.

Punkte:

a) 2. Kapitel: Die Eintragung der Partnerschaft

Art. 3 Voraussetzungen

¹ Beide Partnerinnen oder Partner müssen das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und urteilsfähig sein.

Entsprechender Artikel im Eherecht: _____

Besteht ein Unterschied zwischen PartG und EheR?

☐ Ja ☐ Nein

Falls ja, worin besteht der Unterschied?

b) 3. Kapitel: Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft

Art. 12a Name

¹ Die Partnerinnen oder Partner behalten ihren Namen.

² Bei der Eintragung der Partnerschaft können sie aber gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass sie den Ledignamen der einen Partnerin oder des einen Partners als gemeinsamen Namen tragen wollen.

Entsprechender Artikel im Eherecht: _____

Besteht ein Unterschied zwischen PartG und EheR?

☐ Ja ☐ Nein

Falls ja, worin besteht der Unterschied?

c) Art. 16 Auskunftspflicht

¹ Die Partnerinnen oder Partner müssen einander auf Verlangen über Einkommen, Vermögen und Schulden Auskunft geben.

² Auf Antrag kann das Gericht Partnerinnen, Partner oder Dritte verpflichten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Urkunden vorzulegen.

³ Vorbehalten bleibt das Berufsgeheimnis der Rechtsanwälte, Notare, Ärzte, Geistlichen und ihrer Hilfspersonen.

Entsprechender Artikel im Eherecht: _____

Besteht ein Unterschied zwischen PartG und EheR?

☐ Ja ☐ Nein

Falls ja, worin besteht der Unterschied?

Punkte:

Güterrecht

In Artikel 18 regelt das PARTNERSCHAFTSGESETZ die Verwaltung des Vermögens in einer eingetragenen Partnerschaft wie folgt:

2. Abschnitt: Vermögensrecht**Art. 18 Vermögen**

¹ Jede Partnerin und jeder Partner verfügt über das eigene Vermögen.

² Jede Partnerin und jeder Partner haftet für eigene Schulden mit dem eigenen Vermögen.

4.**1.0 P**

Welchem der drei Güterstände im Zivilgesetzbuch entspricht die oben genannte Regelung?

5.**1.0 P**

In einer Ehe wird in Vermögensfragen ohne anderweitige Abmachung immer der ordentliche Güterstand angenommen. Wie wird der ordentliche Güterstand auch genannt?

6.**1.0 P (je 0.5 P)**

Unter dem ordentlichen Güterstand werden alle Vermögenswerte eines verheirateten Paares entweder zum Eigengut eines Ehepartners oder zur Errungenschaft gezählt. Nennen Sie zwei Vermögenswerte, die von Gesetzes wegen zum Eigengut gehören.

Punkte:

7. Schutz oder Öffnung der Ehe?

2013 reichte eine Nationalrätin der Grünliberalen Partei (GLP) die parlamentarische Initiative «EHE FÜR ALLE» ein. Die Beratung der Initiative ist aktuell im Parlament hängig.

Die parlamentarische Initiative fordert den Gesetzgeber auf, alle rechtlich geregelten Lebensgemeinschaften für alle Paare zu öffnen, ungeachtet ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung. Der Initiativtext lautet wie folgt:

In der Verfassung wird der Begriff «Ehe» durch den umfassenderen Begriff «Lebensgemeinschaft» ersetzt. Dies ist notwendig, weil andere Lebensgemeinschaften wie die eingetragene Partnerschaft und das Konkubinat den gleichen Grundrechtsschutz verdienen wie die Ehe. Weiterhin nicht unter den Verfassungsartikel fällt ein blosses Zusammenleben mehrerer Personen etwa in einer Wohngemeinschaft.

Menschen heiraten unter anderem, weil sie ihre Lebensgemeinschaft auf eine dauerhafte Grundlage stellen wollen, sich gegenseitig finanziell absichern und gegenüber der Gesellschaft ihre Verbundenheit ausdrücken möchten. Einem Teil der Gesellschaft in der Schweiz werden diese Rechte jedoch verweigert, ihnen steht eine Ehe zweiter Klasse in Form der eingetragenen Partnerschaft zur Verfügung. Diese Ungleichheit aufgrund biologischer Unterschiede ist mit einem liberalen Gesellschaftsbild und einem modernen Rechtsstaat unvereinbar. Deshalb haben weltweit weit über zwölf Länder, darunter Frankreich, Spanien, Portugal, Belgien, die Niederlande, Norwegen, Schweden, Dänemark und Island, die gleichgeschlechtliche Ehe legalisiert.

(Quelle: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefi?AffairId=20130468>, redigiert und gekürzt)

7a

3.0 P (je 1.0 P)

Leiten Sie drei Argumente für die EHE FÜR ALLE aus dem Text ab und notieren Sie diese in Stichworten.

	Argumente für die EHE FÜR ALLE
1.	
2.	
3.	

Punkte:

7b**2.0 P (je 1.0 P)**

Erklären Sie in zwei vollständigen, korrekten Sätzen, was die Grünliberale Partei unter dem Begriff «Lebensgemeinschaft» versteht.
(Abzug für sprachliche Mängel: –1.0 P)

7c

Die parlamentarische Initiative der Grünliberalen Partei zeigt Ihnen eine Position in der politischen Diskussion um die Zukunft der Ehe. Andere Parteien möchten die traditionelle Ehe zwischen Mann und Frau schützen. So wurde im Kanton Zürich 2016 über eine Initiative abgestimmt, die in der Kantonsverfassung festhalten wollte, dass eine Ehe nur zwischen einem Mann und einer Frau geschlossen werden dürfe. Die Initiative wurde von der Eidgenössisch-Demokratischen Union (EDU) und der Schweizerischen Volkspartei (SVP) unterstützt. Sie wurde mit 19 % Ja-Stimmen abgelehnt.

Finden Sie, dass die Ehe, wie wir sie heute kennen, geschützt oder geöffnet werden soll? Schreiben Sie einen Kommentar in zwei bis drei vollständigen Sätzen zu dieser Frage. Äussern Sie Ihre Meinung mit einem Beispiel oder einer Begründung.

Bewertungsschema**Erreicht**

- Eigene Meinung klar zum Ausdruck gebracht:
- Beispiel/Begründung nachvollziehbar:
- Abzug für sprachliche Mängel:

1.0 P**1.0 P****–1.0 P****Max. 2.0 P****Punkte:**

Fremd und vertraut

Grund- und Freiheitsrechte

Die Grundrechte in der schweizerischen Bundesverfassung (BV) sind wesentliche Rechte, die der Bevölkerung unseres Landes dauerhaft garantiert werden und einklagbar sind. So ist es in unserem Land undenkbar, dass jemand grundlos inhaftiert und ohne Strafprozess verurteilt wird. Allerdings gelten diese Freiheiten nicht absolut. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Grundrechte eingeschränkt werden.

Lösen Sie die folgenden Aufträge mithilfe der auf dem separaten Blatt abgedruckten Artikel aus der Bundesverfassung.

1. **1.0 P**

Für wen gelten die Grundrechte? Kreuzen Sie an.

- ☐ Für Schweizer Bürger/-innen
- ☐ Für alle volljährigen Schweizer/-innen
- ☐ Für alle Menschen in der Schweiz

2. **1.0 P**

Wenn Sie in Untersuchungshaft genommen werden, welches Grundrecht wird Ihnen dann genommen?

3.
Notieren Sie zu jeder Aussage, welches Grundrecht der Bundesverfassung eingeschränkt wird. Nennen Sie den Artikel.

3a **1.0 P**

Der Untersuchungsrichter ordnet an, dass die Polizei Telefongespräche überwachen darf.

BV

3b **1.0 P**

In der Schweiz ist das Schlachten von Tieren ohne Betäubung verboten. Das sogenannte Halal- bzw. Koscher-Fleisch muss aus dem Ausland importiert werden.

BV

Punkte:

3c**1.0 P**

Am 18. 4. 2010 erschien folgende Meldung in den Tageszeitungen:

Polizist erschießt Autodieb.

In der Nacht auf Sonntag hat ein Waadtländer Polizist auf der A1 den Beifahrer eines gestohlenen Autos erschossen. Der Lenker des Autos war in hohem Tempo auf eine Polizeisperre zugerast. Der Polizist feuerte mehrere Schüsse ab – und traf den Beifahrer. [...]

BV**3d****1.0 P**

«Du Vollidiot», «Schlampe», «Hurensohn»: Wer seine Mitmenschen mit solchen Ausdrücken eindeckt, macht sich strafbar. Gemäss den neusten Zahlen des Bundesamts für Statistik gab es noch nie so viele Verurteilungen wegen Beschimpfungen wie 2016.

BV**4.****2.0 P**

Die unten stehenden Zahlen vom Bundesamt für Statistik veranschaulichte das Schweizer Radio und Fernsehen (SRF) in einer Grafik. Beschreiben Sie in zwei vollständigen Sätzen die abgebildete Entwicklung.



(Abzug für sprachliche Mängel: –1.0 P)

Punkte:

5.

Im Folgenden lesen Sie einen Zeitungsartikel über einen Gefangenen, der auf seine Grundrechte pocht. Beantworten Sie die Fragen dazu in Stichworten.

Ein Häftling darf Dampf ablassen

Die Briefkontrolle in Gefängnissen darf Briefe, deren Inhalt etwa Behörden beleidigt, nicht zurückhalten.

von HANNEKE SPINATSCH

Ein Untersuchungshäftling im Gefängnis des Kantons Basel-Stadt schrieb im November 2013 einen Brief an einen Mitgefangenen. Darin warf er dem Staatsanwalt Willkür vor – und dieser nütze seine Machtposition aus. Zudem klagte er über die Verhältnisse im Gefängnis. Die Staatsanwaltschaft behielt das Schreiben bei der Briefkontrolle zurück: Der Inhalt sei unanständig. Der Häftling berief sich auf die Grundrechte: *Er habe Anspruch auf Achtung des Briefverkehrs und darauf, seine Meinung frei zu äussern.* Er gelangte mit seiner Beschwerde bis vor Bundesgericht.

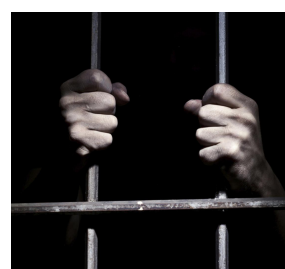


Bild: Thinkstock Kollektion

Auch unanständige Kritik

Das höchste Gericht gab ihm nun recht. Der Eingriff in ein Grundrecht muss gemäss Verfassung auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse und verhältnismässig sein. Gemäss Bundesgericht ist die gesetzliche Grundlage für die Briefkontrolle in der Strafprozessordnung gegeben. Zu prüfen sei einzig, ob ein ausreichendes öffentliches Interesse an der Verweigerung der Weiterleitung des fraglichen Briefes besteht und ob dies gegebenenfalls verhältnismässig sei. Unbestritten ist, dass der Brief keinen Zusammenhang zum Strafverfahren aufwies und keine Informationen enthielt, die zur Fluchtvorbereitung hätten genutzt werden können.

Das Gericht hält fest, dass der freie Briefverkehr eines Häftlings allein wegen des ehrverletzenden Inhalts gegenüber Strafbehörden und Gefängnispersonal nicht beschränkt werden dürfe. Dem Häftling müsse ein besonderes Bedürfnis gestattet werden, dem aufgestauten Unmut über seine Situation Luft zu machen; er dürfe daher unsachliche oder unanständige Kritik an den Strafbehörden oder dem Gefängnispersonal äussern. Unzulässig seien anstössige Beleidigungen oder krass ehrverletzende Äusserungen.

(Quelle: «Beobachter», 13. Juni 2014; Bundesgericht, Urteil vom 16. April 2014 (1B_103/2014).

<https://www.beobachter.ch/gerichtsurteile/das-neue-urteil-ein-haftling-darf-dampf-ablassen>, redigiert und gekürzt)

5a

2.0 P (je 1.0 P)

Der Häftling nimmt in seiner Beschwerde Bezug auf zwei Grundrechte: *Er habe Anspruch auf Achtung des Briefverkehrs und darauf, seine Meinung frei zu äussern.* Auf welche zwei Grundrechte bezieht sich der Häftling?

Punkte:

5b**1.5 P (je 0.5 P)**

Das Bundesgericht hat die Beschwerde des Gefangenen gutgeheissen. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um ein Grundrecht einzuschränken? **Unterstreichen** Sie im Zeitungsartikel **drei** Bedingungen.

5c**0.5 P**

Welcher Artikel in der Bundesverfassung erlaubt den Eingriff in ein Grundrecht?

5d**2.0 P (je 1.0 P)**

Das Bundesgericht nennt zwei konkrete Beispiele, die das Zurückhalten der Briefpost gerechtfertigt hätten. Diese sind: «anstössige Beleidigungen oder krass ehrverletzende Äusserungen». Welche zwei weiteren Gründe erlauben ausserdem das Zurückhalten der Briefe gemäss Urteil des Bundesgerichts?

6.**4.0 P**

Angenommen: Der in der Schweiz respektvolle Umgang mit Straftätern geht Ihnen zu weit: Erklären Sie in zwei bis drei vollständigen Sätzen, wie stimmberechtigte Bürger Einfluss auf die Gesetzgebung nehmen können. Verwenden Sie dazu die folgenden vier Begriffe. (Pro korrekt verwendeten Begriff: 1.0 P; Abzug für sprachliche Mängel: max. -2.0 P)

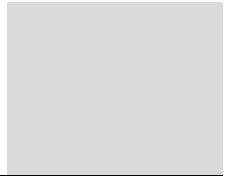
Volksmehr (einfaches Mehr) / Referendum / Beschluss des Parlaments / innerhalb von 100 Tagen

Punkte:

7.**2.0 P (je 1.0 P)**

Die Verfassung berechtigt den Gesetzgeber ausdrücklich dazu, Grundrechte unter bestimmten Bedingungen einzuschränken. Was würde es bedeuten, wenn dies nicht möglich wäre?
Äussern Sie dazu Ihre Überlegungen in zwei vollständigen Sätzen und geben Sie dazu ein konkretes Beispiel an.

(Abzug für sprachliche Mängel: –1.0 P)



Punkte:
